



## **AUFGABE FÜR SCHIEDSMÄNNER?**

Von Schiedsman Oswald Holetzke, Bad Salzuflen

Unter der Überschrift „Aufgabe für Schiedsmänner?“ brachte die Tageszeitung „Die Welt“ vom 11. 3. 68 folgende Notiz:

„Iserlohn (Inw) — Für Verkehrsdelikte mit geringer Schuld des Täters und kleinen Schäden sollten künftig zunächst die Schiedsmänner zuständig sein. Für eine entsprechende Änderung der Gesetze sprach sich der Iserlohner Oberstadtdirektor Herbert Wach auf dem 125. Seminar des Bundes Deutscher Schiedsmänner in Iserlohn aus. Wach verspricht sich davon eine Entlastung der Gerichte.“

Zu dieser Notiz möchte ich wie folgt Stellung nehmen: Ich setze den Fall, dass in Köln ein Kraftfahrer aus Hannover und ein solcher aus Saarbrücken einen Zusammenstoß haben, der leichten Blechschaden verursacht. Da sie sich über die Schuldfrage nicht einigen können, wird die Polizei gerufen. Diese nimmt den Vorgang als Verkehrsunfall auf, stellt den Schaden fest, kann jedoch die Schuldfrage an Ort und Stelle nicht einwandfrei klären, da die Beteiligten widersprechende Angaben machen. Die Polizeibeamten geben den Beteiligten anheim, ihre unterschiedlichen Wahrnehmungen über das Zustandekommen des Zusammenstoßes bei ihrer späteren Vernehmung zu Protokoll zu geben. Gleichgültig, ob es sich nun um die strafrechtliche Verfolgung der Angelegenheit, also um die Verkehrsübertretung — was offenbar gemeint ist, weil von „Verkehrsdelikten“ gesprochen wird —, oder um die Schadensregulierung handelt, dürfte die Inanspruchnahme des Schs. hierfür auf kaum zu überwindende Schwierigkeiten stoßen. Nur verhältnismäßig wenige Sehr. sind selbst Kraftfahrer. Und wenn sie es sind, werden sie doch kaum über derartige verkehrsrechtliche Erfahrungen verfügen, dass sie mit genügenden Kenntnissen der Sühneverhandlung über einen solchen Verkehrsunfall vorsitzen und diesen, wenn sich die Parteien gegenseitig beschuldigen, klären können. Und noch viel weniger werden es diejenigen Sehr. können, die nicht einmal den Führerschein besitzen und vom Fahren eines Kraftwagens daher überhaupt nichts verstehen. Und welcher Schm. sollte überhaupt zuständig sein, der in Köln, der in Hannover oder der in Saarbrücken? In letzterer Hinsicht würden sich die Schwierigkeiten noch vervielfachen, wenn es sich um einen Auffahrtunfall handeln sollte, an dem eine ganze Anzahl von Kraftfahrern beteiligt ist, die in weit auseinander liegenden Ortschaften wohnen.

Und was die Schadensregulierung anbelangt, so wird jeder der Beteiligten den Vorfall seiner Haftpflichtversicherung melden, die sich ihrerseits an die Haftpflichtversicherung des anderen Beteiligten oder an diesen selbst wendet und — was bei den kleinen, hier in Betracht kommenden Schäden fast immer gelingt — eine

---

### **Nachdruck und Vervielfältigung**

Seite 1/2

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



Einigung herbeiführt. Kommt es wirklich einmal nicht zu einer Einigung, dann werden die Kosten eines notwendigen Prozesses von der Versicherung getragen.

Wollte man die Zuständigkeit des Schs. auf einen Teil der Verkehrssachen, mag es sich auch nur um solche von untergeordneter Bedeutung handeln, erstrecken, so würde das, abgesehen von den oben genannten Schwierigkeiten, meines Erachtens wohl eine völlige Umgestaltung der SchO notwendig machen.

Da bei Verkehrsunfällen fast ausnahmslos die Polizei hinzugezogen wird, die zur Vornahme von Erörterungen, Anfertigung von Skizzen etc. verpflichtet ist, müsste der Schm. auch Polizeibeamte als Zeugen vernehmen, bzw. deren aktenmäßige Unterlagen in der Sühneverhandlung verwenden können, alles Umstände, die das bisher einfache Sühneverfahren erheblich komplizieren würden.

Herr Oberstadtdirektor Wach hat schon bei verschiedenen Anlässen hervorgehoben, dass der Aufgabenkatalog der Schr. erweitert werden sollte, um die Gerichte noch mehr von den sogenannten Bagatellstreitigkeiten zu entlasten als bisher. dass das erwünscht ist, steht außer Zweifel; nur fragt es sich, ob man diesen Aufgabenkatalog gerade um die Verkehrssachen erweitern sollte. Ich schlage vor, dass Herr Oberstadtdirektor Wach uns Schr. einmal in der SchsZtg. anspricht, uns Vorschläge macht und Gedankengänge entwickelt, wie er sich die Erweiterung unseres Aufgabengebietes denkt. Vielleicht könnten dann auch aus unseren Kreisen Anregungen gegeben werden, die nach entsprechender Auswertung zu brauchbaren Resultaten führen.

Anmerkung der Schriftleitung: Die vom Herrn Verfasser erwähnte, in der Zeitung „Die Welt“ unter dem 11. 3. 68 erschienene Notiz bezieht sich auf den Vortrag des Herrn Oberstadtdirektors Wach, der auszugsweise inzwischen in der SchsZtg. Nr. 5 S. 65 ff. veröffentlicht worden ist.

---

## Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 2/2

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.